

*** START ***

Satzung

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband
Mönchengladbach e. V.

Stand: 09. August 2020

Präambel

(1)	Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.
	Es ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) , der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
(2)	Mission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
(3)	Das IKRK wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
(4)	Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
(5)	Die Nationalen Gesellschaften bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

	Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.
	Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.
(6)	Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
(7)	Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der Kreisverband Mönchengladbach des Deutschen Roten Kreuzes bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- **Menschlichkeit**
- **Unparteilichkeit**
- **Neutralität**
- **Unabhängigkeit**
- **Freiwilligkeit**
- **Einheit**
- **Universalität.**

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) Der Kreisverband Mönchengladbach des Deutschen Roten Kreuzes ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V.

Der Kreisverband Mönchengladbach e.V. ist die Gesamtheit seiner Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2, seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach.

(5) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Mönchengladbach und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(7) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes.

§ 2 Aufgaben

(1)	Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 33) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2)	Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe.
(3)	Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht :
	a) als Mitgliedsverband der freiwilligen nationalen Hilfsorganisation
	<ul style="list-style-type: none">- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen insbesondere
	<ul style="list-style-type: none">• durch Mitwirkung seiner Mitglieder im Zivil- und Katastrophenschutz, bei den Einrichtungen der „öffentlichen Gefahrenabwehr“, durch Mitwirkung seiner Gemeinschaften einschl. Wasser-, Bergwacht, Sozialarbeit und Jugendrotkreuz, Einsatzeinheiten, -gruppen, Fachdienste (u. a. Sanitäts-, Betreuungs-, Versorgungs-, Fernmeldedienst, Technik und Sicherheit) sowie
	<ul style="list-style-type: none">• durch die Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung,
	<ul style="list-style-type: none">- Suchdienst: insbesondere durch die Tätigkeit als „Amtliches Auskunftsbüro“ nach den Genfer Abkommen, die Mitwirkung bei der Familienzusammenführung durch das Kreisauskunftsbüro,
	<ul style="list-style-type: none">- Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
	<ul style="list-style-type: none">- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
	<ul style="list-style-type: none">- Mitwirkung im Rettungsdienst / Krankentransport auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser und in der Luft,
	<ul style="list-style-type: none">- medizinischer Transportdienst einschließlich des Transportes von Blutkonserven und anderen lebenswichtigen Materialien,
	<ul style="list-style-type: none">- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften insbesondere durch Unterstützung des Bundesverbandes bei internationalen Hilfsaktionen / -projekten und internationalen Begegnungen.
	<ul style="list-style-type: none">- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände.
	b) als anerkannter Verband der „Freien Wohlfahrtspflege“
	<ul style="list-style-type: none">- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
	<ul style="list-style-type: none">- Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder, Mitarbeiter und der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz,
	<ul style="list-style-type: none">- Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitshilfe
	<ul style="list-style-type: none">- Familienbildung,
	<ul style="list-style-type: none">- Ausbildung seiner ehren-, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter,
	<ul style="list-style-type: none">- Mitwirkung im Blutspendedienst,

	- Förderung der Gesundheit, Wohlfahrt und der Jugend durch Sozialarbeit, Bildung, Sport, insbesondere für die Zielgruppen: Kinder, Jugendliche, Mütter, Familien, ältere Menschen, Kranke, Behinderte, Heimatvertriebene, Migranten und andere Hilfebedürftige,
	- Unterhaltung karitativer Einrichtungen (insbesondere Ausbildungsstätten, Behindertenfahrdienste, „Betreutes Service Wohnen“, Seniorenwohnungen, Hausnotruf, Heime, Katastrophenschutzzentren/-Depots, DRK-Stützpunkten, Kindertagesstätten, Kleiderkammern, Sozialstationen mit häuslicher Alten-/Krankenpflege),
	- Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzes.
	c) als Jugendverband
	- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
	- insbesondere Heranführung von Jugendlichen an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes durch Freie Jugendpflege, Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes in den Schulen durch Tat, Wort und Schrift
	Jugendhilfe (Jugendpflege, -fürsorge und Jugendsozialarbeit)
(4)	Der Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, • die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen, • die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros, • die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
(5)	Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt soweit ihm möglich Hilfen und Hilfsmittel bereit.
(6)	Der Kreisverband kann zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben Unternehmen unterhalten oder sich an Unternehmen beteiligen, insbesondere die Durchführung einzelner Aufgaben auf Tochtergesellschaften, an denen er beteiligt ist, übertragen.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung	
(1)	Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Mönchengladbach hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
(2)	Mitglieder des Kreisverbandes sind: <ul style="list-style-type: none"> a. die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11), b. sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 3) und c. Ehrenmitglieder (§ 13).
(3)	Juristische Personen und sonstige Vereinigungen können durch Beschluss der Kreisversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen; § 15 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung gelten nicht für diese juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen. Die Kreisversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.
(4)	Die Satzung des Bundesverbandes (Anlage A), neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, sowie die Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. (Anlage B), neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 19.03.2011, gehen den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2015, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.
(5)	Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. .
(6)	Der Kreisverband Mönchengladbach e. V. des Deutschen Roten Kreuzes vermittelt seinen Mitgliedern und Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes Nordrhein e. V. enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	
(1)	Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
(2)	Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
(3)	Gemeinschaften sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Bereitschaften, • die Bergwacht, • das Jugendrotkreuz, • die Wasserwacht, • die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
	Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.
(4)	Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem ehrenamtlichen Vorstand ihrer, der übergeordneten oder der untergeordneten Verbandsstufe stimmberechtigt angehören.
(5)	Die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes und der Kreisgeschäftsführer des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der DRK Kreisverband Mönchengladbach e. V. beteiligt ist.
	Sie dürfen auch persönlich keine Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen eingehen.
	Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten ehrenamtlichen Vorstands/Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.
(6)	An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. darf an Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung	
§ 5	Zuständigkeit des Bundesverbandes
	Hier wird auf § 5 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. verwiesen.
§ 6	Zuständigkeit des Landesverbandes Nordrhein e. V. und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
	Hier wird auf § 6 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. verwiesen.
§ 7	Zuständigkeit des Kreisverbandes
(1)	<p>Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.</p> <p>Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.</p> <p>Für die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Verbandsstufen gilt, dass Aufgaben, die vor allem von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden, von den Kreisverbänden und dem Landesverband Nordrhein e. V. wahrgenommen werden sollen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Kreisverband durch seinen Vorstand.</p>
(2)	<p>Das Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband Nordrhein e. V., gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz; b. für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen; c. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
(3)	Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 b) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V.) umzusetzen.
(4)	Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes Nordrhein e. V. gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. .
(5)	Vor dem Erwerb, der Belastung und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso vor der Aufnahme von Darlehen für Investitionen, der Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen, ist das Präsidium des Landesverbandes Nordrhein e. V. zu hören.
(6)	Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der [Bundessatzung](#) ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig.

Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes Nordrhein e. V. und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der [Bundessatzung](#)) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband), die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip	
(1)	Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. und dieser Satzung tätig werden.
(2)	Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes Nordrhein e. V. tätig werden. Nähere Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen den betroffenen Kreisverbänden geregelt.
(3)	Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 24 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	
(1)	Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
(2)	Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
(3)	Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Gliederungen in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Gliederungen, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unbeschadet der gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in deren Satzungen ausschließlich geregelt.
(4)	Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
	• drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
	• Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
	• erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
	• schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
	• Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des/der Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
	• Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

	<p>In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten der Gliederung / des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume der Gliederung / des Mitgliedsverbandes und deren Einrichtungen zu besichtigen, deren Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter der Gliederung / des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien der Gliederung / des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen.</p> <p>Die Kosten einer vom Kreisverband veranlassten Prüfung durch Dritte sind von der betroffenen Gliederung / vom betroffenen Verband zu tragen, wenn die Verstöße durch die Prüfung bestätigt wurden.</p>
(5)	Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Unterpunkte 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
(6)	Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband Nordrhein e. V. und dem Bundesverband anzuzeigen.
§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land	
(1)	Die nach § 24 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
(2)	Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. einen Beschluss gemäß §§ 24, 25 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
(3)	Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. zuzustellen.
(4)	Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
(5)	Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
(6)	Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft	
§ 11 Mitglieder	
(1)	Mitglied des Kreisverbandes können alle über 16 Jahre alten unbescholtenen Männer und Frauen ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen. Für Mitglieder des Jugendrotkreuzes gilt darüber hinaus § 30 Abs. 5 und 6.
(2)	Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
(3)	Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
§ 12 Ortsgemeinschaften	
(1)	Die Ortsgemeinschaften des Kreisverbandes sind Zusammenschlüsse von aktiven Mitgliedern, die aus den früheren ortsansässigen Rotkreuz-Kolonnen, Bereitschaften und Ortsvereinen hervorgegangen sind. Innerhalb dieser Ortsgemeinschaften findet die Rotkreuzarbeit zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satzung statt.
(2)	In einer Ortsgemeinschaft können Aktive verschiedener Gemeinschaften z.B. der Bergwacht, der Wasserwacht, des Jugendrotkreuzes, der Bereitschaften, der Wohlfahrts- und Sozialarbeit zusammengeschlossen sein. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach der Satzung und unter Beachtung der jeweils für ihre Gemeinschaft gültigen Ordnung.
(3)	Dies sind derzeit die Ortsgemeinschaften <ul style="list-style-type: none"> • Neuwerk • Rheindahlen • Rheydt • Wickrath.
(4)	Eine Ordnung für die Ortsgemeinschaften legt bei Bedarf die Kreisversammlung fest
§ 13 Ehrenmitglieder	
(1)	Personen, die sich um das Rote Kreuz in Mönchengladbach besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch Beschluss der Kreisversammlung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes Mönchengladbach e.V. ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ein aktives Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 2
(2)	Ehemalige Vorsitzende, die sich um das Rote Kreuz in Mönchengladbach besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch Beschluss der Kreisversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Kreisverbandes Mönchengladbach e.V. ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ein aktives Mitglied im Sinne des § 11 Abs 2.
§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft	
(1)	Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag aktiver Mitglieder im Sinne des § 11 (2) und juristischer Personen bzw. sonstiger korporativen Mitglieder im Sinne des § 11 (3) entscheidet der Kreisvorstand. Dieser setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 3) fest.
(2)	Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Rotkreuz-Verbandes durch Überweisung Mitglied werden.

	(3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.
§ 15 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet sich gemäß § 1 „Selbstverständnis“ zu verhalten. Dabei sind insbesondere die in § 1 (2) genannten „Grundsätze des Roten Kreuzes“ zu beachten.
	(2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 18 – 20, wenn sie dem Kreisverband mindestens 6 Monate als aktives Mitglied angehört haben.
	(3) Der Kreisverband erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser soll den von der Kreisversammlung festgesetzten Beitrag nicht unterschreiten. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Aktiv tätige Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 sind von der Zahlung befreit. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
	(4) Für die Angehörigen aller Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.
§ 16 Ende der Mitgliedschaft	
	(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch <ul style="list-style-type: none"> • Tod der natürlichen Person, • Kündigung der Mitgliedschaft • Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband (im Sinne des § 14 Abs. 2) • Ausschluss • Auflösung des korporativen Mitglieds.
	(2) Die Mitglieder nach § 11 (3) können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen. Aktive Mitglieder (§ 11 Abs. 2) haben die Möglichkeit ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich zu kündigen. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht zum Ende des Monats jederzeit zu kündigen.
	(3) Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang, trotz Aufforderung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung ihnen gegenüber bedarf.
	(4) Mitglieder der Gemeinschaften scheiden mit Zugang ihrer Erklärung gegenüber der/dem zuständigen Leiterin/Leiter der Gemeinschaft oder dem Kreisverband, nicht mehr Mitglied einer Gemeinschaft sein zu wollen, aus dieser und dem Kreisverband aus. Einzelheiten werden in den Ordnungen der jeweiligen Gemeinschaft geregelt. Bei aktiven Mitgliedern im Sinne des § 11 Abs.2 der Satzung, die ein Jahr lang keine tätige Mitarbeit erfüllt haben und sich trotz schriftlicher Aufforderung nach Ablauf des Jahres nicht innerhalb von 1 Monat gegenüber dem Verband zu einer aktiven Mitarbeit erklärt haben, kann der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes für beendet erklären. Das Mitglied ist über den Beschluss und das Ende der Mitgliedschaft durch den Verband schriftlich zu informieren. Sowohl für die schriftliche Aufforderung als auch die schriftliche Information ist die Form gewahrt, wenn die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse bzw. Telefax-nummer verwendet wurde.

	<p>(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt, • trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 35 seinen Pflichten nicht nachkommt oder • ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Dieser Ausschlussgrund gilt nicht für natürliche Personen (im Sinne des § 11 Abs. 2). <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.</p>
	<p>(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 3 und Ortsgemeinschaft im Sinne des § 12.</p>

	Vierter Abschnitt: Organisation
§ 17 Organe des Kreisverbandes	
(1)	Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Kreisversammlung • der Kreisvorstand
(2)	Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist beschließen die Organe mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
(3)	Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs bzw. dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
§ 18 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	
(1)	Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
(2)	Mitglieder der Kreisversammlung sind <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder der Gemeinschaften gem. § 11 Abs. 2), § 12 und § 30 Abs. 5) und 6) dieser Satzung b. die Vertreter der korporativen Mitglieder gem. § 11 Abs. 3), denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist, c. die Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes
(3)	Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
(4)	Der Kreisgeschäftsführer gehört der Kreisversammlung mit beratender Stimme an.
§ 19 Aufgaben der Kreisversammlung	
(1)	Der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a. sie wählt den Kreisvorstand gem. § 21 (1) b. sie wählt als weitere Funktionsträger zwei Kassenprüfer und deren Ersatzkräfte für jeweils 2 Jahre auf Vorschlag der Ortsgemeinschaften. Das Vorschlagsrecht wechselt jedes Jahr zwischen den Ortsgemeinschaften c. sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Kreisvorstandes und des Kreisgeschäftsführers entgegen; d. sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses nach Anhörung der Kassenprüfer e. sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes; f. sie beschließt den Wirtschaftsplan g. sie setzt die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge fest; h. sie beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes; i. sie beschließt die Gründung und die Auflösung von Ortsgemeinschaften im Sinne des § 12 dieser Satzung. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. j. Sie beschließt den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften oder finanziellen Beteiligungen, deren Wert 100.000 € übersteigt.

	<p>k. sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes Nordrhein e. V. (§ 20 Abs. 7 lit. a der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V.) über Satzungsänderungen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;</p>
	<p>l. entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 3;</p>
	<p>m. beschließt Ordnungen soweit sie nicht durch die übergeordneten Verbände bereits vorgegeben sind.</p>
	<p>n. sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Kreisvorstandes.</p>
	<p>o. beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes Nordrhein e. V. (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V.) über die Änderung des Verbandsgebiets.</p>
	<p>p. sie beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband Nordrhein e. V.. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen</p>
§ 20 Durchführung der Kreisversammlung	
(1)	<p>Die ordentliche Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 50 Mitgliedern des Kreisverbandes oder der Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird. Zählt der Kreisverband weniger als 500 stimmberechtigte Mitglieder, so kann eine weitere Kreisversammlung abweichend von Satz 3 von einem Zehntel der Mitglieder beantragt werden.</p>
(2)	<p>Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, sind alle verhindert Durch ein anderes Mitglied des Vorstandes nach BGB. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung auf der Website www.drk-mg.de oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Rheinischen Post, jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und Angabe der Tagesordnung. Im Falle der schriftlichen Einladung ist die Form gewahrt, wenn die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse bzw. Telefaxnummer verwendet wurde.</p>
(3)	<p>Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung können Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen Diese können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>
(4)	<p>Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>
§ 21 Vorstand	
(1)	<p>Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Kreisvorsitzenden • zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden • dem Schatzmeister • dem Justitiar • dem Kreisverbandsarzt • dem Kreisbereitschaftsleiter, • dem Leiter des Jugendrotkreuzes

	<ul style="list-style-type: none"> • je einem Vertreter der Ortsgemeinschaften im Sinne des § 12 dieser Satzung
	Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachleute beratend hinzuziehen.
(2)	Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Kreisvorsitzende ein Mann, so soll einer der stellvertretenden Vorsitzenden eine Frau sein oder umgekehrt.
(3)	Die Vertreter der Gemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft gewählt. Das Nähere regeln die Ordnungen der jeweiligen Gemeinschaften.
(4)	Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Kreisvorsitzenden oder seiner Stellvertreter mit dem Amt des Schatzmeisters
(5)	Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind Mitglieder des Kreisverbandes
(6)	Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus
(7)	Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
(8)	Die Vorstandssitzungen werden vom Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 7 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail oder Telefax an die durch die Vorstandsmitglieder bekanntgegebene Adresse bzw. Fax-Nr. erfolgt. Es gilt die letzte bekannte E-Mail Adresse/Fax-Nr.
(9)	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, darunter der Kreisvorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, hiervon in einem Fall der Kreisvorsitzende oder der Justitiar sowie die Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern des Vorstandes in Textform zuzuleiten. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt auf Anordnung des Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Anordnung von einem seiner Stellvertreter nach dessen Wahl in Form des Umlaufverfahrens per Mail oder per Telefonkonferenz. Alle Vorstandsmitglieder sind hierüber vorab, im Falle einer Telefonkonferenz mindestens 7 Tage vor dem Termin, per Mail in Kenntnis zu setzen. Die Kenntnismöglichkeit gilt als gegeben, wenn die vom Vorstandsmitglied letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse verwendet wurde. Die Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied die Behandlung des Beschlussantrags in einer Sitzung verlangt. Im Falle des Umlaufverfahrens per E-Mail ist jedem Vorstandsmitglied der zu diskutierende Beschlussantrag durch den Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter zuzuleiten mit der Möglichkeit der Stellungnahme und Stimmabgabe von mindestens 7 Tagen ab Zugang. Im Falle des Umlaufverfahrens per Telefonkonferenz ist durch entsprechende technische Einrichtungen sicherzustellen, dass jedes Vorstandsmitglied an der Telefonkonferenz teilnehmen kann. Ist dies nicht der Fall, sind die gefassten Beschlüsse nichtig, es sei denn der getroffene Beschluss wird im Nachgang von allen Vorstandsmitgliedern genehmigt.
(10)	Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
(11)	Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Kreisversammlung bestellt der Kreisvorstand das Ersatzmitglied.

	(12) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 22 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Justitiar. Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können gemeinsam den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
§ 24 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. nach den Beschlüssen der Kreisversammlung unbeschadet der Aufgaben des Kreisgeschäftsführers gemäß § 26.

(2) Der Vorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.
Er ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitglieder aus.
Der Vorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der [Bundessatzung](#) sowie § 13 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabsatz 4 der [Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V.](#) getroffen werden.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben

a. Vorbereitung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und Vorlage an die Kreisversammlung zur Entscheidung

b. Bestellung eines oder mehrerer Abschlussprüfer;

c. Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit

d. Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;

e. Bestellung der Rotkreuz-Beauftragten für Katastrophenfälle gemäß § 29

f. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 11 zu entscheiden,

g. über die Bildung und die Aufträge von Ausschüssen und Arbeitskreisen (§ 31 und § 27) zu beschließen und deren Mitglieder für die Dauer der Amtszeit zu berufen, unbeschadet der Regelungen durch die jeweiligen Ordnungen der Gemeinschaften und Bereitschaften

h. Er beschließt den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften oder finanziellen Beteiligungen, unbeschadet der Rechte der Kreisversammlung gemäß § 19 Abs 1 j. Bei Belastungen hierfür, die größer als 100.000,- Euro sind, ist der Landesvorstand zu hören. Hierfür hat der Vorstand vor dem Beschluss dem LV eine der Situation und Eilbedürftigkeit angemessene Zeit zur Anhörung (§ 10 Abs. 2 lit. d der [Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V.](#)) einzuräumen.

i. Beschlussfassung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitgliedes

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und allgemeinen Weisungsfunktion gegenüber dem Kreisgeschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

a. Formulierung der Ziele für den Kreisgeschäftsführer;

b. Einstellung, Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Kreisgeschäftsführer;

c. Bestellung und Abberufung der weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 5;

	d. Überwachung der Geschäftsführung des Kreisgeschäftsführers;
	e. Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Kreisgeschäftsführer;
	f. Entgegennahme der in § 26 Abs. 8 aufgeführten Berichte des Kreisgeschäftsführers;
	g. Beschlussfassung über Vorlagen des Kreisgeschäftsführers;
	h. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
(5)	Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei seinen Gliederungen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat er insbesondere:
	die Tätigkeit der Rotkreuz-Gemeinschaften, Ortsgemeinschaften, Gliederungen sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen.
(6)	Der Vorstand benennt Vertreter des Kreisverbandes für die Ausschüsse des Rates und sonstiger Institutionen
(7)	Der Kreisvorstand beschließt über Aufwandsentschädigungen und Kostenersatz für Mitglieder des Kreisverbandes unter Beachtung der Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes (§ 34).
§ 24 Aufgaben des Kreisvorsitzenden	
(1)	Der Kreisvorsitzende ist der Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, der Kreisversammlung oder dem Vorstand übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Vorstandes.
(2)	Der Kreisvorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
(3)	Der Kreisvorsitzende - im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden- ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
(4)	Der Kreisvorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
(5)	Der Kreisvorsitzende kann Weisungen nach § 36 Abs. 1 erteilen.
(6)	Der Kreisvorsitzende vertritt den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem Kreisgeschäftsführer
§ 25 Kreisgeschäftsführer	
	Der Kreisgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Im Verhältnis zum Kreisgeschäftsführer vertritt der Vorsitzende den Verein.
§ 26 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers	
(1)	Der Kreisgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.
(2)	Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Land ist der Kreisgeschäftsführer besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

(3)	Er untersteht dem Vorstand. Weisungen des Vorstandes sind durch den Kreisvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter zu erteilen.
(4)	Dem Kreisgeschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Vorstand eine Revision durchzuführen.
(5)	Die Vertretungsbefugnis des Kreisgeschäftsführers wird durch eine Geschäftsanweisung / -ordnung, die der Vorstand erlässt, geregelt.
(6)	Der Kreisgeschäftsführer hat u. a.
	a. den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über den Vorstand der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
	b. den Jahresabschluss aufzustellen, dem Vorstand nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen;
	c. der Kreisversammlung und dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten
	d. die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Vorstands vorzubereiten und auszuführen;
	e. an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
	f. im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer zu unterstützen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
	g. die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.
(7)	Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und c) sind dem Landesverband Nordrhein e. V. nach dem Bericht in der Kreisversammlung zur Kenntnis zu geben.
(8)	Der Kreisgeschäftsführer hat dem Vorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
	a. den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
	b. den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
	c. die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen.
§ 27 Fach- und Sonderausschüsse	
(1)	Für bestimmte Arbeitsgebiete können - soweit nicht durch gültige / gesonderte Ordnungen bereits geregelt - vom Kreisvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Diese haben, soweit nicht anders geregelt, beratende Funktion. Die Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes von diesem bestellt. Die Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl oder Abberufung bestehen.
(2)	Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Sprecher / Vorsitzenden selbst.
(3)	Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder der Kreisvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 gilt entsprechend.
(4)	Mitglieder des Vorstandes und der Kreisgeschäftsführer haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
(5)	§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 28 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Kreisvorsitzende einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

Der Konventionsbeauftragte hat das Recht auf Antrag an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und vorzutragen, wenn es sich um Fragen handelt, die sein Ressort betreffen.

§ 29 Der Kreisbeauftragte für den Katastrophenschutz

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. den Kreisbeauftragten für den Katastrophenschutz (KB-KatS) und Stellvertreter für den DRK Kreisverband Mönchengladbach e. V.

Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 30 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind. Hierzu zählen auch die Ortsgemeinschaften im Sinne des § 12.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
- (3) Die Rotkreuzgemeinschaften und die Ortsgemeinschaften im Sinne des § 12 unterstehen dem Kreisverband und sind von ihm auszustatten. Sie haben kein selbständiges Finanzwesen..
- (4) Im Kreisvorstand sind sie durch den Kreisbereitschaftsleiter, die Vertreter der jeweiligen Ortsgemeinschaften und den JRK-Kreisleiter vertreten
- (5) Das Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Es versteht sich als Rotkreuzgemeinschaft und als selbstverantwortlicher Jugendverband.
Das Mitgliedsalter liegt zwischen sechs und fünfundzwanzig Jahren. Die obere Altersgrenze gilt nicht für Leitungs- und Führungskräfte.
- (6) Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes, jedoch frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres in den Gremien des Kreisverbandes stimmberechtigt.
Für die Gremien des Jugendrotkreuzes gilt die JRK-Ordnung.

§ 31 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuzaufgaben, die nicht von Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können zusätzliche Arbeitskreise gebildet werden. In ihnen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten, wenn sie sich freiwillig und ehrenamtlich zur Verfügung stellen und die Grundsätze des DRK anerkennen und achten.

Sechster Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 32 Die Kreisgeschäftsstelle

Der Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle (Sitz des Vereins im Sinne von § 3 Abs. 1). Sie wird von dem Kreisgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer/Beschäftigten des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 33 Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband Mönchengladbach des Deutschen Roten Kreuzes erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e.V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Kreisverband Mönchengladbach des Deutschen Roten Kreuzes erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 3 dieser Satzung selbst.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

§ 34 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband Mönchengladbach des Deutschen Roten Kreuzes verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

	<p>(5) Der Kreisverband Mönchengladbach des Deutschen Roten Kreuzes darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, haben einen Anspruch, unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen, auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind.</p> <p>Das Nähere regelt eine besondere Kostenerstattungsregelung. Diese erlässt der Vorstand. Bei Verzicht auf Erstattung können sie auf Wunsch unter den Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 07.06.1999, IV C 4 – S 2223 – 111/99, BStBl I 1999, 591 oder einer Nachfolgeregelung eine Zuwendungsbestätigung erhalten.</p>
	<p>(6) Die Mitglieder des Kreisverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
	<p>(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wurde, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.</p>

Siebenter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 35 Ordnungsmaßnahmen

(1)	Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. fest, dass der Kreisverband Mönchengladbach des Deutschen Roten Kreuzes
	— seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
	— sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
	— entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
	können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. verhängt werden.
(2)	Stellt der Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. fest, dass ein Mitglied
	— seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
	— sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
	— entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
	können gegen es Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
(3)	Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
	Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (z.B. kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
(4)	Ordnungsmaßnahmen sind
	a. Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
	b. Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
	c. Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
	d. Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
	e. Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e.V.
	Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

	(5)	Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
	(6)	Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.
	(7)	Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
§ 36 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge		
	(1)	Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Mönchengladbach e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. In Folge einer getroffenen Eilmaßnahme ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die hier geregelte Befugnis des Kreisvorsitzenden endet, sobald der Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
	(2)	Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V. bleiben hiervon unberührt
	(3)	Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Vorstands/Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten/Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 37 Schiedsgericht		
	(1)	Alle Rechtsstreitigkeiten
		a. zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
		b. zwischen Einzelmitgliedern,
		c. zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,
		die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.
	(2)	Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.
	(3)	Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(4)	Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
(5)	Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage C beigelegt.
(6)	Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 38 Auflösung	
	Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.
§ 39 Teilunwirksamkeit	
	Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.
§ 40 Inkrafttreten	
(1)	Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes Nordrhein e. V. nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V.
(2)	Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Mönchengladbach e. V.

Anlagen

A Satzung des Bundesverbandes

http://www.drk.de/fileadmin/Ueber_uns/DRK-Bundessatzung_2009.pdf

B Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V.

http://www.drk-nordrhein.de/fileadmin/Bilddatenbank_GS/Ueber_uns/Satzung_DRK_LV_Nordrhein.pdf

C Schiedsordnung

http://www.drk.de/fileadmin/Ueber_uns/_Dokumente/Schiedsordnung.pdf

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Selbstverständnis.....	4
§ 2 Aufgaben	5
§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung	7
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit.....	8
Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung	9
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes	9
§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes Nordrhein e. V. und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten	9
§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes	9
§ 8 Territorialitätsprinzip	11
§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz.....	11
§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land	12
Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft	13
§ 11 Mitglieder	13
§ 12 Ortsgemeinschaften.....	13
§ 13 Ehrenmitglieder	13
§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft	13
§ 15 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	14
§ 16 Ende der Mitgliedschaft.....	14
Vierter Abschnitt: Organisation	16
§ 17 Organe des Kreisverbandes.....	16
§ 18 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	16
§ 19 Aufgaben der Kreisversammlung	16
§ 20 Durchführung der Kreisversammlung	17
§ 21 Vorstand	17
§ 22 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	20
§ 23 Aufgaben des Vorstandes	20
§ 24 Aufgaben des Kreisvorsitzenden	21
§ 25 Kreisgeschäftsführer.....	21
§ 26 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers	21
§ 27 Fach- und Sonderausschüsse	22
§ 28 Der Konventionsbeauftragte.....	23
§ 29 Der Kreisbeauftragte für den Katastrophenschutz	23
Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften	24
§ 30 Rotkreuz-Gemeinschaften	24
§ 31 Arbeitskreise	24
Sechster Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	25
§ 32 Die Kreisgeschäftsstelle.....	25
§ 33 Wirtschaftsführung.....	25
§ 34 Gemeinnützigkeit	25
Siebenter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	27
§ 35 Ordnungsmaßnahmen	27
§ 36 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge.....	28
§ 37 Schiedsgericht	28
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	30
§ 38 Auflösung	30
§ 39 Teilunwirksamkeit.....	30
§ 40 Inkrafttreten	30
Anlagen	30
A Satzung des Bundesverbandes.....	30
B Satzung des Landesverbandes Nordrhein e. V.	30
C Schiedsordnung	30

*** ENDE ***